GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2011/120

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt Datum: 26.10.2011

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Schüll / 04403/604-104

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat der Gemeinde	08.11.2011	öffentlich

Wahl einer oder eines Ratsvorsitzenden und Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden

Rechtsgrundlagen: §§ 61, 67 NKomVG

Wahlverfahren

Das Wahlverfahren findet unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes statt. Ältestes Ratsmitglied ist Ratsherr Klaus Wolf.

Die oder der Ratsvorsitzende wird aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren für die Dauer der Wahlperiode **gewählt.** Das bedeutet, dass der Bürgermeister für die Wahl zum Ratsvorsitzenden nicht in Betracht kommt. Vorschlagsberechtigt ist hingegen jedes Ratsmitglied, also auch der Bürgermeister.

Für das Wahlverfahren ist § 67 NKomVG anzuwenden. Gewählt wird schriftlich, d. h. mit Stimmzetteln. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Für diesen Fall werden im Sitzungssaal Abschirmungen aufgestellt, wo die Mitglieder des Rates ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder (also mindestens 19) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hierbei ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Für den zweiten Wahlgang können auch andere Personen vorgeschlagen werden.

Nach der Wahl übernimmt die oder der Ratsvorsitzende die Sitzungsleitung.

Aufgaben der oder des Ratsvorsitzenden

Die Aufgaben der oder des Ratsvorsitzenden bestehen in der Beteiligung an der Aufstellung der Tagesordnung des Rates (§ 59 Abs. 3 NKomVG), der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal (§ 63 Abs. 1 und 2 NKomVG) sowie in der Feststellung der Beschlussfähigkeit (65 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Der oder die Ratsvorsitzende vertritt den Bürgermeister im Falle der Verhinderung bei der Einberufung des Rates und der Aufstellung der Tagesordnung.

Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden

Der Rat hat nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG durch Beschluss die Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden zu regeln. Bisher wurden bei Verhinderung jeweils die stellvertretenden Bürgermeister tätig. Wenn beide Vertreter verhindert sind, übernimmt die Sitzungsleitung die oder der an Lebensjahren älteste Beigeordnete.

Es wird empfohlen, diese Regelung wieder zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Wahl der oder des Ratsvorsitzenden

Zur Ratsvorsitzenden oder zum Ratsvorsitzenden wurde gewählt:

Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden

Der Rat der Gemeinde übernimmt die bisher geltende Regelung, dass bei Verhinderung der oder des Ratsvorsitzenden die stellvertretenden Bürgermeister die Sitzungsleitung übernehmen. Bei deren Verhinderung übt die oder der an Lebensjahren älteste Beigeordnete diese Funktion aus.